BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 90/09 B

L 20 AS 961/09 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 24 AS 11695/09 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2009 - L 20 AS 961/09 B - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller hat einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wegen der Untätigkeit im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde gestellt. Das Sozialgericht Berlin hat den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erachtet und den Rechtsstreit durch Beschluss vom 14. Mai 2009 - S 24 AS 11695/09 ER - an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) mit Beschluss vom 30. Juni 2009 zurückgewiesen und die Beschwerde nach § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht zugelassen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 13. Juli 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 GVG liegt hier nicht vor. Das LSG hat die Beschwerde ausdrücklich nicht nach § 17a Abs 4 Satz 4 GVG zugelassen. Eine (weitere) Beschwerde hiergegen findet nicht statt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).

3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS